

§ 4 Die Ausgestaltung des Urheberrechts in Form von Exklusivitätsrechten

A. Einleitung

Der aus dem Urheberrecht fließende Schutz wird heutzutage hauptsächlich in Form von sog. *Ausschließlichkeits-* oder *Exklusivitätsrechten* realisiert. Dies erscheint als eine selbstverständliche Tatsache, die wohl kaum einer näheren Erörterung bedarf.⁵²⁷ So findet sich dieses Prinzip der Ausschließlichkeit nicht nur auf nationaler Ebene, etwa wenn §§ 15, 16 UrhG bestimmen, dass der Urheber das *ausschließliche Recht* hat, sein Werk in körperlicher und unkörperlicher Form zu verwerten⁵²⁸, sondern auch auf europäischer Ebene (Art. 2–4 InfoSoc-RL) und im internationalen Urheberrecht, etwa in Art. 9 (1) RBÜ, der explizit bestimmt, dass die Urheber das „ausschließliche Recht“ genießen, „die Vervielfältigung dieser Werke zu erlauben (...)“.

Doch was genau bedeutet „Ausschließlichkeit“, was ist Inhalt urheberrechtlicher „Exklusivität“? Für die nachfolgende Untersuchung erscheint es angezeigt, zunächst die Entstehung und Entwicklung urheberrechtlicher Ausschließlichkeit kurz zu skizzieren. Anschließend sollen die wesentlichen Unterschiede der beiden Urheberrechtssysteme, des *droit d’auteur* und des *Copyright*, aufgezeigt werden, da sie sich auch in dem Verständnis der Ausschließlichkeit äußern. Schließlich wird versucht, den Inhalt urheberrechtlicher Ausschließlichkeit näher zu umschreiben.

527 Siehe etwa FICSOR, *Collective Management at a Triple Crossroads*, S. 1 („It is kind of a legal commonplace that the exclusive right of authors to exploit their works or to authorize others to do so is a basic element of copyright.“); DERS., *COPYRIGHT* 1985, 341 („Exclusive rights are the very core of copyright.“); siehe auch COHEN JEHORAM, *COPYRIGHT* 1990, 214.

528 Ähnlich geregelt auch im schwed. Recht in § 2 (1) UrhG-S: „Upphovsrätt innefattar (...) uteslutande rätt att förfoga över verket“; oder im französischen Urheberrecht in art. L.111-1 CPI: „L’auteur d’une œuvre (...) d’un droit de propriété incorporelle exclusif et opposable à tous“. Siehe auch 17 U.S.C. § 106: „the owner of copyright under this title has the exclusive rights to do and to authorize“.

B. Ursprung und Entwicklung urheberrechtlicher Ausschließlichkeit

In der – durch das Mäzenatentum geprägten – *Antike* war ein Recht an einem geistigen Gut ebenso unbekannt⁵²⁹ wie im *Mittelalter*, in dem der Kreative als anonymer Mittler oder Medium zwischen Gott und den Menschen angesehen wurde.⁵³⁰ Mit der Ermöglichung einer schnelleren Reproduktion, welche mit der Erfindung des Buchdrucks ihren entscheidenden Anstoß nahm, und dem dadurch wachsenden (wirtschaftlichen) Bedürfnis nach rechtlichem Schutz gegen den parallelen Nachdruck⁵³¹ kam es zunächst zu einem Rechtsschutz in *Form von Privilegien*, zunächst zugunsten derjenigen, die die Kunst des Buchdrucks eingeführt hatten – den *Druckern*. Diese Privilegien – eher als Gewerbemonopole anzusehen⁵³² – gewährten eine gewisse Exklusivität, die sich darin kennzeichnete, dass der Drucker zur *ausschließlichen Ausübung seines Gewerbes* befugt war.

Parallel zur Herausbildung des Privilegienwesens wuchs die Überzeugung bei Verlegern und Druckern, dass ihnen auch ein *originäres Recht* an ihren gedruckten Werken zustehe (*Theorie vom Verlagseigentum*).⁵³³ Dieses privilegienunabhängige Recht war allerdings weder ein Schutzrecht noch ein Ausschließkeitsrecht in heutigem Sinne.⁵³⁴ Vielmehr ging es darum, das Drucken als Tätigkeit einer einzigen Person *zuzuordnen*, um damit den wirtschaftlichen Aufwand zu amortisieren.⁵³⁵ Die Ansicht einer Entstehung eines originären Rechts wandelte sich schließlich zugunsten der ursprünglich schöpfenden Person, nämlich des Autors selbst (*Idee vom geistigen Eigentum*).⁵³⁶ Als erste Rechtsordnung bestimmte in England die *Statute of Anne* von 1710, dass ein Autor „shall have the sole Right and Liberty of Printing such Book and Books for the Term of One and twenty

529 GIESEKE, *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 2 f. Allenfalls am Manuskript konnten Eigentum und die daraus fließenden Rechte bestehen.

530 HILTY, *Urheberrecht*, Rn. 16.

531 RIGAMONTI, *Geistiges Eigentum*, S. 12 ff.; GIESEKE, *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 14 ff.

532 HILTY, *Urheberrecht*, Rn. 18; GIESEKE, *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 67 ff.

533 Näher GIESEKE, *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 93 ff. Tatsächlich beruhte das „Verlagsrecht“ größtenteils auf einer gegenseitigen Anerkennung anderer Drucker und Verleger; siehe RIGAMONTI, *Geistiges Eigentum*, S. 15 f.

534 RIGAMONTI, *Geistiges Eigentum*, S. 16 f.

535 RIGAMONTI, *Geistiges Eigentum*, S. 17.

536 GIESEKE, *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 115 ff.

Years”.⁵³⁷ Damit war dem Kreativen ein zeitlich befristetes Recht zum Druck (und damit zur Vervielfältigung) gewährt worden.⁵³⁸ Ähnlich sahen später auch die USA ein solch befristetes „Copyright“ für bestimmte Verwertungsrechte vor.⁵³⁹ Im Anschluss an die Französische Revolution erkannte auch Frankreich ein – allerdings auf naturrechtlichen Erwägungen begründetes – Recht des Autors an dem von ihm geschaffenen Werk an und löste damit das bis dahin bestehende Privilegienwesen ab.⁵⁴⁰ Mit Blick auf Deutschland war das *Preussische Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und der Kunst* von 1837 federführend,⁵⁴¹ da es als erstes den Wandel von dem Verbot des Nachdrucks zu einem Recht des Schöpfers (Autors) vollzog.⁵⁴² Auf internationaler Ebene gewährte die *Berner Übereinkunft* in ihrer ersten Fassung von 1886 in Art. 5 dann auch „du droit exclusif de faire ou d’autoriser la traduction de leurs œuvres“.

Mithin war die Entstehung urheberrechtlicher Ausschließlichkeit von drei Entwicklungslinien gekennzeichnet: Erstens, der *Trennung* zwischen dem Eigentum an der Sache (Werkexemplar) und einer (rechtlichen) Beziehung zu einem geistigen Gut. Zweitens, der *Anknüpfung des Schutzes*: zunächst durch die Gewährung von Privilegien für eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit, später durch die Zuerkennung eines „geistigen Eigentums“ des kreativen Schöpfers an seinem Werk. Und drittens, der *Wandlung in der Ausgestaltung* eines Schutzes bei der Produktion immaterieller Güter: von einer (im Privilegienwesen) (negativ-) strafrechtlichen Normierung bestimmter Handlungen (wie die des Nachdrucks) hin zu einer positiven Festlegung eines umfassenden Rechts an einer bestimmten Nutzungshandlung (wie das Vervielfältigungsrecht).

537 Zu den Hintergründen PATTERSON, *Journal of Intellectual Property* 1993, 8 ff.; GIESEKE, *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 137 ff.

538 Dies allerdings eher als eine „Erweiterung“ des Rechts der Verleger auf den Autor anstatt eines eigenständigen Autorrechts; siehe RIGAMONTI, *Geistiges Eigentum*, S. 18.

539 HILTY, *Urheberrecht*, Rn. 24.

540 GIESEKE, *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 141 ff.

541 HILTY, *Urheberrecht*, Rn. 27; GIESEKE, *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 237 ff.

542 RIGAMONTI, *Geistiges Eigentum*, S. 32 ff.

C. *Droit d'auteur* vs. *Copyright*

Der Übergang einer Begründung des Nachdruckverbotes von der Person des Verlegers zu der Person des Autors wurzelt in besonderem Maße in naturrechtlichen Erwägungen. Insbesondere die Arbeitstheorie von *John Locke*, nach der aus jeder Arbeit in Verbindung mit einem Naturgegenstand ein natürliches Recht des Schaffenden an dem Ergebnis dieser Arbeit entspringt, lieferte hier den entscheidenden Impuls.⁵⁴³ Diese Überlegung mündete gemeinsam mit den Gedanken der Aufklärung in der Erkenntnis, die individuelle schöpferische Leistung als persönlichen Ausdruck von Individualität und Kreativität des Einzelnen (= Kreativen) anzusehen,⁵⁴⁴ mithin sich ein System herausbildete (freilich mit unterschiedlichen Ausformungen), welches vornehmlich die Rechtsordnungen des Kontinentaleuropas zu prägen verstand und heutzutage mit „*droit d'auteur*“ umschrieben wird.⁵⁴⁵ Bezogen auf die Ausschließlichkeit gelangt man von dieser naturrechtlichen Fundierung zu einem Schutz des Urhebers und seines Werkes als Frucht der geistigen Leistung. Die Gewährung einer eigentumsrechtlichen Position erscheint vor diesem Hintergrund als geradezu zwangsläufig, womit auch die Ausgestaltung des Urheberrechts durch Ausschließlichkeitsrechte der einzig gangbare Weg darstellt.⁵⁴⁶ Ein gutes Beispiel hierfür ist das deutsche Urheberrecht, das mit der Analogie zum Sacheigentum auf privatrechtlicher Ebene und mit der Anerkennung als verfassungsrechtliches Eigentum⁵⁴⁷ eine umfassende Verankerung des Schutzes *im Sinne eines Eigentumsrechts* vornimmt.

Demgegenüber stehen – vereinfacht gesagt – *kollektivistische Begründungsmuster*,⁵⁴⁸ die eine Rechtfertigung urheberrechtlichen Schutzes in der Anreizfunktion und in der Förderung von Kreation und Wertschöpfung

543 LOCKE, *Two Treatises of Government*, 1689 (1823), S. 115 ff.

544 V. LEWINSKI, *International Copyright Law & Policy*, S. 38.

545 Ausführlich STROWEL, *Droit d'auteur et copyright*, S. 81 ff.; STIEPER, *Schranken*, S. 14 ff.

546 SCHACK, in: Depenheuer/Peifer (Hg.), *Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel?*, S. 125 ff.

547 Siehe etwa BVERFG, GRUR 1972, 481 – *Kirchen und Schulgebrauch*. In der schwed. Verfassung sogar explizit anerkannt in 2 – § 16 (1974 års regeringsform).

548 Zur Unterscheidung zwischen „individualistischen“ und „kollektivistischen Rechtfertigungsmodellen“ siehe SCHACK, in: Depenheuer/Peifer (Hg.), *Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel?*, S. 124 ff.

erblicken. In Ländern, die sich dieser Ausrichtung verpflichtet fühlen (*Copyright-System*),⁵⁴⁹ stellt die Gewährung von Monopolrechten in Form von Exklusivitätsrechten nur *eine* Möglichkeit eines Urheberrechtsschutzes dar, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Ausschließlichkeitsrechte werden nur insoweit vergeben, solange daraus ein größtmöglicher Anreiz und daraus resultierende Kreationen erwachsen.⁵⁵⁰

Unterschiede zwischen beiden Systemen bestehen nicht nur in den Begründungsansätzen, sondern auch bei der Frage, *bei wem* das Exklusivitätsrecht explizit erwächst. In einem *droit d'auteur Regime* ist und kann dies nur der individuelle Kreative sein, während im Copyright-System die originäre Urheberschaft auch einem Dritten zuwachsen kann.⁵⁵¹ Trotz dieser Unterschiede und der Tatsache, dass man in kontinentaleuropäischen Ländern die Individualität gleichzeitig mit der Persönlichkeit des Autors verknüpft, bildet dennoch in beiden Systemen eine *individuelle natürliche Person* grundsätzlich den Anfangspunkt des Schutzes und der Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten.⁵⁵²

Das kontinentaleuropäische Urheberrecht intendiert gewöhnlich die Zuweisung *umfassender Ausschließlichkeit*, gleichgültig, ob die Art der Werkverwertung explizit gesetzlich genannt ist oder nicht.⁵⁵³ Im anglo-amerikanischen Rechtskreis werden hingegen ausschließliche Rechte erschöpfend und speziell aufgeführt und definiert.⁵⁵⁴ Sie legen damit erst die

549 Zur Entwicklung STOWEL, *Droit d'auteur et copyright*, S. 112 ff.

550 V. LEWINSKI, *International Copyright Law & Policy*, S. 38.

551 DAVIES, *Copyright and the Public Interest*, S. 331 f. Klassisches Beispiel wären die dem Arbeitgeber zustehenden originären Rechte am Arbeitsergebnis des Arbeitnehmers (*work made for hire*); siehe 17 U.S.C. § 101; siehe STOWEL, *Droit d'auteur et copyright*, S. 365 ff. Ein weiterer bedeutender Unterschied zwischen beiden Systemen stellt der dem Urheberrecht nahe *Investitionsschutz* dar. Filmproduzenten, Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen werden hierzulande über verwandte Schutzrechte geschützt, während das Copyright-System auf eine solche Konstruktion nicht zurückzugreifen braucht, da es auch in juristischen Personen den originären Urheberrechtsschutz entstehen lässt. Näher am Kreativen steht schließlich der *ausübende Künstler*. Dessen Position wird jedoch weder im einen noch im anderen System als klassischer Urheber verstanden; siehe v. LEWINSKI, *International Copyright Law & Policy*, S. 49.

552 STOWEL, *Droit d'auteur et copyright*, S. 375 ff.; DAVIES, *Copyright and the Public Interest*, S. 331; siehe auch RIKLIN, *Das Urheberrecht als individuelles Herrschaftsrecht*, S. 8.

553 V. LEWINSKI, *International Copyright Law & Policy*, S. 54 ff.

554 PATTERSON, *Journal of Intellectual Property* 1993, 28.

konkrete Befugnis des Urhebers und damit den Umfang der Ausschließlichkeit fest.

Beide Urheberrechtssysteme unterscheiden sich schließlich noch in einem weiteren Punkt, namentlich bei dem *persönlichkeitsrechtlichen Schutz des Urhebers*.⁵⁵⁵ Während ein persönlichkeitsrechtlicher Schutz in kontinentaleuropäischen Ländern aus der inneren Verbindung des Autors mit dem aus seinem Geiste heraus geschaffenen Werk entsteht und dieser Schutz gemeinsam oder getrennt mit den vermögensrechtlichen Befugnissen von der Ausschließlichkeit erfasst sein muss, haben sich die Länder des Copyright-Systems mit einem speziellen urheberrechtsspezifischen Persönlichkeitsschutz – trotz internationaler Angleichung – immer etwas schwer getan.⁵⁵⁶ Ohne die Bedeutung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente schmälern zu wollen,⁵⁵⁷ soll doch der Schwerpunkt der nachfolgenden Überlegungen auf den *vermögensrechtlichen Befugnissen* liegen. Denn die Verwertungsrechte sind es, die heutzutage die urheberrechtlichen Wertschöpfungsketten nähren, Kreativität und Wertschöpfung fördern, das Urheberrecht in ein „Wirtschaftsrecht“ verwandeln und dem Urheber letztlich einen Lebensunterhalt ermöglichen und sichern. Darüber hinaus ist es gerade die den vermögensrechtlichen Befugnissen zugrundeliegende Exklusivität, die in den letzten Jahren – im Gegensatz zu den Persönlichkeitsrechten – eine massive Erweiterung erfahren hat.⁵⁵⁸

Seit Jahrzehnten haben internationale Konventionen und – mit Blick auf Europa – europäische Rechtsakte zu einer gewissen *Angleichung der Schutzsysteme* im Urheberrecht geführt.⁵⁵⁹ Gleichgültig, ob *droit d’auteur* oder *Copyright System*, die RBÜ unterscheidet gerade nicht, wenn sie in Art. 9 (1) sagt, dass „Urheber (...) das ausschließliche Recht (genießen), die Vervielfältigung dieser Werke zu erlauben (...)“.⁵⁶⁰ Diese Angleichung

555 Eingehend STROWEL, *Droit d’auteur et copyright*, S. 479 ff.

556 Die (fehlende) Wirkung der Urheberpersönlichkeitsrechte in diesen Ländern bleibt daher nicht frei von Kritik; siehe etwa v. LEWINSKI, *International Copyright Law & Policy*, S. 53. Siehe aber auch RAJAN, *Moral Rights*, S. 115 ff., mit Blick auf die weltweite Evolution von urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechten.

557 Tatsächlich dürfte die Bedeutung urheberrechtlicher Persönlichkeitsrechte in Zukunft eher an Bedeutung gewinnen; siehe dazu RAJAN, *Moral Rights*, S. 321 ff., 487 ff.

558 SCHOVBSO, in: Rosén (Hg.), *Individualism and Collectiveness*, S. 182.

559 RIGAMONTI, *Geistiges Eigentum*, S. 83; STROWEL, *Droit d’auteur et copyright*, S. 44 ff.; RIKLIN, *Das Urheberrecht als individuelles Herrschaftsrecht*, S. 23 f.

560 Vgl. auch Art. 6–8, Art. 10 WCT; Art. 6–10 und Art. 11–14 WPPT.

geschah auch und insbesondere über die Verwendung von Exklusivitätsrechten.⁵⁶¹ Das Ausschließlichkeitsprinzip findet – wenn einmal etabliert auf höherer Ebene – wieder seinen Weg in nationale Rechtsordnungen und trägt bis zu einem gewissen Grad zu einer Angleichung des gewährten Schutzrechts bei. Mit Bezug auf die Ausschließlichkeit und insbesondere die Verschiedenartigkeit der beiden Urheberrechtssysteme ist damit festzuhalten, dass „*As regards the nature of rights, exclusive rights are the classical and still basic form of protection in both systems*“⁵⁶².

D. Inhalt urheberrechtlicher Ausschließlichkeit

Letztlich geht es im Urheberrecht schon seit der Privilegienvergabe darum, eine gewisse Exklusivität bestimmter Handlungen zu schaffen, indem eine oder mehrere *Handlungen* nur einer Person *zur Ausübung allein zugeordnet* werden. Dabei zeichnet sich die urheberrechtliche „Ausschließlichkeit“ durch eine Reihe von Merkmalen aus, die dabei helfen, die inhaltliche Reichweite dieser exklusiven Zuordnung näher zu erfassen.

I. Merkmale des Ausschließlichkeitsrechts

1. Individuelles Recht

Das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht weist zunächst einen *individuellen Bezug* zu einer Person auf. Es vermittelt eine individuelle Rechtsstellung⁵⁶³, aus der bestimmte Befugnisse fließen.⁵⁶⁴ Dies kann der

561 Man könnte sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass diese Entwicklungen zu einem eigenständigen – von den dahinterstehenden nationalen bzw. dogmatischen Auffassungen losgelösten – Verständnis der Ausschließlichkeit geführt haben. Bestätigt wird dies durch die jüngsten Abkommen wie des TRIPS Abkommens, der WCT und WPPT mit ihrer Etablierung und Ausweitung des Drei-Stufen-Tests. Mit dem Test wurde nicht nur der Zulässigkeit von Beschränkungen und Ausnahmen eine Grenze vorgegeben, sondern sozusagen reflexartig eine internationale Festsetzung an Exklusivitätsrechten begründet.

562 V. LEWINSKI, *International Copyright Law & Policy*, S. 54.

563 PLATE, *Die Verwertungsgesellschaftspflicht*, S. 32.

564 Eine Ausnahme dieser individuellen Zuordnung stellt etwa § 8 UrhG dar, wonach mehrere Schöpfer eines Werkes als Miturheber anzusehen sind, die Verwertung

Autor sein, dem aufgrund einer kreativen Leistung die exklusive Nutzung an seinem Werk zusteht, aber auch ein Dritter – denkt man etwa an die dem angloamerikanischen Recht bekannte *work made for hire* Regelung.

2. Subjektives Recht

Eine von der Rechtsordnung vermittelte individuelle Rechtsstellung, die dem Inhaber eine personalisierte und individualisierte Rechtsmacht einräumt, erfüllt die Voraussetzungen eines *subjektiven Rechts*. Das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht vermittelt ebenfalls eine individuelle Rechtsposition, kraft derer bestimmte Interessen und Handlungen mithilfe der Rechtsordnung durchgesetzt werden können, womit es als subjektives Recht zu qualifizieren ist.⁵⁶⁵

3. Absolutes Recht

Das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht wirkt darüber hinaus *absolut*, d.h. seine Wirkung erstreckt sich gegenüber jedermann. Der Urheber kann jedem Dritten die Nutzung seines Werkes verbieten oder erlauben.⁵⁶⁶

II. Urheberrechtliche und eigentumsrechtliche Ausschließlichkeit

Die eben erwähnte *absolute* Rechtsposition, die dem Urheber eingeräumt wird, lässt eine gewisse Nähe zum *Sacheigentum* vermuten. Dem Eigentümer wird ein exklusives Recht an einer Sache gegeben, wodurch er mit ihr nach Belieben verfahren kann. Allerdings erschöpft sich die Ausschließlichkeit bereits in der Zuweisung des Objekts. Denn die Ausübung eines tatsächlichen Gewaltverhältnisses ermöglicht es, anderen die Ausübung eines solchen Verhältnisses über den Gegenstand zu verbieten. Anders hingegen verhält es sich mit dem immateriellen Gut,⁵⁶⁷ bei dem die Aus-

und damit die zustehenden Ausschließlichkeitsrechte den Miturhebern nur *zur gesamten Hand* zustehen.

565 RIKLIN, *Das Urheberrecht als individuelles Herrschaftsrecht*, S. 12.

566 RIKLIN, *Das Urheberrecht als individuelles Herrschaftsrecht*, S. 12.

567 HILTY, *Urheberrecht*, Rn. 3.

schließlichkeit aufgrund der Ubiquität umfassender sichergestellt werden muss,⁵⁶⁸ da der exklusive Zugriff auf das Gut nicht bloß durch ein Gewaltverhältnis realisiert werden kann. Während also beim Eigentum Schutzgegenstand und Ausschließungsobjekt in einer „Sache“ zusammenfallen, stellt beim Urheberrecht das Werk den Schutzgegenstand dar, während das Ausschließungsobjekt die Nutzung ist.⁵⁶⁹ Folglich müssen im Urheberrecht Nutzungs- und Verfügungsgewalt gesetzlich ausgestaltet sein, wohingegen beim Eigentum allein die Verbotsmöglichkeit die Ausschließlichkeit konstituiert.⁵⁷⁰ Hinzu kommt, dass die Ausschließlichkeit im angloamerikanischen Rechtskreis keineswegs eine eigentumsgleiche oder -ähnliche Position verschaffen möchte – dies jedenfalls nicht im Sinne eines deutsch-rechtlichen Verständnisses von „Eigentum“. Denn dieses und dessen englisches Pendant des „property“ weisen ganz unterschiedliche dogmatische Konstruktionen auf.⁵⁷¹ Anders als der deutsche Eigentumsbegriff umschreibt der Begriff „property“ eine „Vielzahl an Rechtsbeziehungen“ und gewährt darum kein einheitliches Ausschließlichkeitsrecht, sondern ein „Bündel spezifischer Rechte“. ⁵⁷² Bezogen auf das Urheberrecht ist die Exklusivität in diesem Lichte eher als eine bloß *zeitlich und inhaltlich begrenzte Werkherrschaft* zu verstehen.⁵⁷³ Gründet sich schon der Eigentumsbegriff auf unterschiedlichen Verständnissen, so führt ein darauf bezogenes Schutzrechtsverständnis zwangsläufig zu Ungereimtheiten.⁵⁷⁴ Der Begriff soll darum im Folgenden vermieden werden.

568 PLATE, *Die Verwertungsgesellschaftspflicht*, S. 34 f.

569 HAUPTMANN, *Die Vergesellschaftung*, S. 20.

570 Z.B. § 903 BGB: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung *ausschließen*“, während § 15 UrhG bestimmt, dass der Urheber das ausschließliche Recht hat, sein Werk *zu verwerten*“ [Hervorhebung durch Verf.].

571 Kritisch daher HILTY, in: Rosén (Hg.), *Individualism and Collectiveness*, S. 13. Siehe auch STROWEL, *Droit d'auteur et copyright*, S. 123 ff.

572 BECHTOLD, GRUR 2010, 286 m.w.N.; siehe auch BRACHA, *Texas Law Review* 2007, 1806 ff.

573 HILTY, *Urheberrecht*, Rn. 33.

574 Eine Vermengung dieser Begrifflichkeiten zeigt sich anschaulich an dem Terminus des „Geistigen Eigentums“. Dieser und seine scheinbare Anspielung an das Sacheigentum erfuhren in jüngerer Zeit eine Renaissance, verursacht einerseits durch die in Deutschland einsetzende Rechtsentwicklung mit ihrer Eigentumsanalogie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, andererseits aber auch im Zuge internationaler Rechtsentwicklung durch die bloße Rückübersetzung des

III. Der Kern des Ausschließlichkeitsrechts

Was nun den Inhalt der Ausschließlichkeit betrifft, so finden sich verschiedene Ansätze, die urheberrechtliche Exklusivität näher zu umschreiben.⁵⁷⁵ Ihnen kann eine wesentliche Gemeinsamkeit defiltriert werden, namentlich die Erkenntnis, dass die durch das Ausschließlichkeitsrecht vermittelte Rechtsmacht zwei Richtungen aufweist – eine *positive* und eine *negative*.⁵⁷⁶

1. Positive Seite

Die *positive Seite* des Ausschließlichkeitsrechts beschreibt die Befugnis des Urhebers, sein Werk in körperlicher und unkörperlicher Form zu *verwerten*. Diese Werkverwertung kann er selbst vornehmen oder einem Dritten eine solche erlauben, indem er eine einfache oder ausschließliche Lizenz erteilt.⁵⁷⁷ Er kann auch die ihm zustehenden Rechte gänzlich auf Dritte übertragen (mit Ausnahme der dem monistischen Prinzip folgenden

englischen Begriffs „intellectual property“ in „Geistiges Eigentum“. Die Verwendung dieser die ursprünglichen Erwägungen der Theorie des Geistigen Eigentums überspielenden Bezeichnung wird dann auch hauptsächlich dazu genutzt, um mit ihr gewisse rechtspolitische Forderungen schlicht für notwendig erscheinen zu lassen. Vertiefend RIGAMONTI, *Geistiges Eigentum*, S. 92 ff.; REHBINDER/PEUKERT, *Urheberrecht*, Rn. 137–140. Siehe auch HIRSCH, UFITA 1962 (36), 50 ff.

575 So etwa HAUPTMANN, *Die Vergesellschaftung*, S. 15 ff., der mithilfe von drei Gruppen von Rechtsbegriffen sich dem Begriff der „Ausschließlichkeit“ nähert. Diese Gruppen teilt er anhand des Ordnungsmerkmals der Wortähnlichkeit ein. Die erste Gruppe erfasst alle Beschreibungen mit „Ausschließlich-“ oder „Ausschluss-“ etc. Von der zweiten Gruppe werden alle Begriffe in Verbindung mit „Herrschaft“ untersucht, während die dritte Gruppe alle Bezeichnungen inkludiert, die mit „Verbot“ oder „Verbietung“ die Ausschließlichkeit umschreiben. Vgl. auch PEUKERT, *Güterzuordnung*, S. 56 ff., generell zur „originären, exklusiven Zuordnung eines Gutes zu einer bestimmten Person unter Ausschluss aller Übrigen“.

576 PLATE, *Die Verwertungsgesellschaftspflicht*, S. 33 ff.; LOEWENHEIM/LOEWENHEIM, *HB UrhR*, § 19 Rn. 1; REHBINDER/PEUKERT, *Urheberrecht*, Rn. 142; STIEPER, *Schranken*, S. 6; siehe auch BERGSTRÖM, *Uteslutande rätt*, S. 129 ff., 141 ff.; sowie PEUKERT, *Güterzuordnung*, S. 58.

577 PLATE, *Die Verwertungsgesellschaftspflicht*, S. 33.

Rechtsordnungen).⁵⁷⁸ Diese positive Komponente versetzt den Urheber nicht nur in die Lage, die Nutzung seines Werkes zu *gestatten*, sondern auch die Bedingungen *auszuhandeln*. Mithin liegt die Gewährung (das *Ja*) und die Art und Weise (das *Wie*) der Werkverwertung in der Entscheidungsbefugnis des Urhebers.

2. Negative Seite

Die *negative Seite* des Ausschließlichkeitsrechts vermittelt dem Urheber die Befugnis, die Verwertung und Nutzung seines Werkes zu *verbieten*. Bereits aus der Begrifflichkeit des Ausschließlichkeitsrechts zeigt sich die Bedeutung des „Ausschließens“.⁵⁷⁹ Diese Ausschließungsbefugnis spielt aber gleichzeitig auch in die positive Seite hinein. Denn das Verbotsrecht ermöglicht dem Urheber eine Verhandlungsmacht, wodurch die positive Komponente nicht nur einen weiteren Aspekt hinzugewinnt, sondern auch deutlich aufgewertet wird.⁵⁸⁰ Denn so hat der Urheber es in der Hand, nicht nur die Bedingungen, also das „*Wie*“ auszuhandeln, sondern überhaupt erst über das „*Ob*“ zu entscheiden.

3. Positive und negative Seite als Komponenten der „Werkherrschaft“

Erlaubnis- und Verbotsrecht sind folglich eng miteinander verknüpft. Gemeinsam bilden sie den *Kern des Ausschließlichkeitsrechts*. Dieses Recht einem Eigentumsrecht gleichzustellen, greift – wie eben gesehen – zu kurz. Passender erscheint es in diesem Zusammenhang, von *Werkherrschaft* zu sprechen.⁵⁸¹ Denn das Urheberrecht gewährt eine Rechtsmacht, eine rechtliche Herrschaft des Rechteinhabers über „sein Werk“ (oder ein anderes Gut), in dem es bestimmte Rechte und Befugnisse verleiht.⁵⁸² Diese Werkherrschaft wird eben positiv wie negativ sichtbar: die Erlaub-

578 Zu der – v.a. in Deutschland herrschenden – Lehre des Monismus siehe WANDTKE/BULLINGER/BULLINGER, *UrhrR*, § 11 Rn. 1 ff.

579 Nicht anders verhält es sich mit dem Term des „exclusive right“, dem ein „right to exclude“ immanent ist.

580 HAUPTMANN, *Die Vergesellschaftung*, S. 39 f.

581 So schon HIRSCH, UFITA 1962 (36), 51 ff.; siehe auch HILTY, *Urheberrecht*, Rn. 30.

582 HIRSCH, UFITA 1962 (36), 54.

nis der Nutzung (in Form der Lizenzeinräumung, Übertragung etc.) an einen Dritten oder eben die Verweigerung der Nutzung.

E. Fazit

Der Urheberrechtsschutz wird – trotz der verschiedenen Urheberrechtssysteme und bedingt durch europäische und internationale Rechtangleichung – vornehmlich durch die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten realisiert. Im Kern vermittelt das Ausschließlichkeitsrecht dem Urheber eine Rechtsmacht, die sich in zwei Richtungen erstreckt: die Befugnis, die Nutzung und Verwertung zu verbieten (negativ) und die Befugnis, die Nutzung und Verwertung zu erlauben und die Bedingungen der Nutzung auszuhandeln (positiv). Positive und negative Seite konstituieren die urheberrechtliche Ausschließlichkeit, die von der im Sacheigentum vermittelten Rechtsposition zu trennen ist und die einzig die ausdrücklich gesetzlich dem Rechteinhaber zugeordneten Befugnisse hinsichtlich der Werkverwertung erfassen soll.